

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erste  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementssatz  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Insetrate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreigeschaltete  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

No. 83.

Freitag, den 16. Oktober

1891.

### Bekanntmachung.

Die Arbeiten der Fortsetzung der Regulirung des Saubachs bis an den Sachsdorfer Communicationsweg sollen

Dienstag, den 20. ds. Mts., Nachmittags 16 Uhr,

auf biefigem Rathause im Sitzungszimmer an den Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt des Zuschlags und der Auswahl unter den Bietenden, vergeben werden.  
Die Bedingungen, unter welchen diese Arbeiten ausgeführt werden sollen, werden im Termine bekannt gegeben; können aber auch schon vorher, vom 15. ds. Mts. ab, an biefiger Rathostelle eingesehen werden.

Wilsdruff, am 10. Oktober 1891.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Vorsitz.

### Holzversteigerung.

Die auf dem Spechtshausener Forstreviere in den Abhängen: 1—12, 14, 16, 18, 20—22, 24, 26—29, 31—43 und 45—48 aufbereiteten Hölzer sollen

Mittwoch, den 21. Oktober 1891, Vorm. von 9 Uhr an,

im Gasthause zu Spechtshausen

meistbietend versteigert werden. Dieselben bestehen in: 9 harten Rüttstücken, 443 weichen Stämmen, 14 weichen Klöppern, 40 harten und 10 weichen Stangen, 55 ficht. Schleishölzern, 1 Km. ficht. Rüttmäppeln und sämtlichem Brennholze hauptsächlich Scheite, Rollen und Astte.

Nähere Angaben darüber enthalten die in Schanträumen und bei den Ortsbehörden der umliegenden Dörfschaften aushängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen und Königl. Forstamt Tharandt,  
am 10. Oktober 1891.

### Tagesgeschichte.

Der am Sonnabend stattgehabte, ganz unverbohlte Besuch des Kaisers in Frankfurt a. M. hat einem Unternehmen, von dem die moderne Technik gewissmaßen den Beginn eines neuen Zeitalters wird rechnen müssen, kurz vor Thoreschluss noch eine bedeutende Weise gegeben. Der elektrotechnischen Ausstellung, die am nächsten Montag ihren Abschluß findet, galt dieser Besuch in erster Linie; in mehrstündigem Aufenthalt daselbst nahm der Kaiser von den Errungenschaften Kenntnis, die der menschliche Geiste auf den Gebieten des Nachtheitens, der Beleuchtung, des Eisenbahnbauens, der Marine, des Bergbaues, der Heilkunde, sowie für bewegende und sonstige Betriebszwecke der geheimnisvollen Naturkraft verdankt, welche dem jetzigen Zeitalter den Stempel aufdrückt. Der wichtigste, bahnbrechendste Fortschritt aber sollte erst mit dem Frankfurter Unternehmen selber zur Erscheinung kommen: die praktische Lösung des Problems, irgend eine von der Natur dargebotene, an Ort und Stelle nicht recht verwertbare Kraft mit Hilfe der Elektrizität in den Mittelpunkt der Industrie und des Gewerbesetzes überzuleiten. Eine von Dobrowolod erfundene Maschine hat das Geheimniß von unermesslicher Tragweite entdeckt und damit während der Ausstellung in Frankfurt glänzend ihre Probe bestanden. War waren Anlagen von Kraftübertragungen, namentlich in der Schweiz, schon mehrfach ausgeführt, noch niemals aber auf solche Entfernungen und mit so hoch gespannten Strömen, wie bei Übertragung der dreibündigen aus dem Neckar bei Lauffen gewonnenen Pferdekräfte nach Frankfurt. Am 28. August erglänzten von der Frankfurter Ausstellungsbühne als Umrahmung einer Triumphbuche tausend Glühlampen, die von den Lauffener Turbinen gespeist wurden, und einige Tage später betrieb der neu errichtete Drehstrommotor eine Pumpe, die ihresseits wieder einen Wasserfall mit einer Höhe von zehn Metern mit dem erforderlichen Wasser versah, ein Spiel der Kräfte, durch welches der Lauffener Wasserfall, welcher dem ganzen Unternehmen als Triebkraft diente, nach Frankfurt a. M. zum Theil mit übertragen wurde. Hier steht die menschliche Gütererzeugung vor einer That von epochenmäckender Bedeutung, eine neue Periode menschlichen Schaffens erhält durch diese Kraftübertragung aus einer Entfernung von 75 Kilometern ihren Maatstein. Von jetzt ab braucht sich der schaffende Menschengeist nicht mehr über den Mangel an Naturkräften zu beklagen, wo ihm eine solche fehlt, da wird ihm eine unbekannte aus weiter Ferne geliefert und zur Verfügung gestellt. Besorgte Peßunisten hatten sich schon durch das näherstehende Ende des Koblenzvorlasses der Erde schreden lassen; von jetzt ab ist diese Befürchtung gegenstandslos. Dafür werden die Industriestädte höchstlich bald reinlicher und weniger von Staub und Koblenz geplagt sein, wie bisher, da ihnen, wie auch dem Kleinsten mit Hilfe der Elektrizität billiger Betriebsstoffe in unerwarteter Weise dienstbar gemacht worden sind. Wie unser Staatssekretär von Stephan im vorigen September den Elektrotechniker Kongreß in Frankfurt eröffnete, erzählte er von einer Neuerung Kaiser Wilhelms, welche dieser gethan, als ihm vor Jahren die ersten Versuche mit dem damals erfindenen Fernsprecher vorgeführt wurden. „Die Herren“, sagte der Kaiser, „welche dies in die Welt bringen, können froh sein, daß sie nicht vor vierhundert Jahren gelebt haben, damals wären sie wahrscheinlich als Herrenmeister verbrannt worden.“ Solcher „Herrenmeister“ hatten sich in diesem Sommer in Frankfurt gar viele und hervorragende eingefunden, die sich freuen konnten, in einem Zeitalter geläuteter Ansichten zu leben

und ungefährdet wirken zu können. Gleichsam als Schirmherr dieser neuen Zeit hat Kaiser Wilhelm II. jetzt dem Frankfurter Ausstellungsunternehmen noch zum Schlusse seinen persönlichen Besuch geschenkt und damit zugleich ein Werk gekrönt, welches lediglich opferwilligen und kraftvollem Bürgerinn sein Dasein verdankt. Betont mag noch werden, daß der Kaiser in der That unkannt die Ausstellung betreten hat. Er selbst löste an der Kasse die Billets für sich und seine Begleitung und nahm dann die Einzelheiten der Ausstellung auf das genaueste in Augenschein.

Der Bundesrat beschäftigt sich gegenwärtig mit zwei auf die Invaliditäts- und Altersversicherung bezüglichen Verlagen. Die eine betrifft die Entwertung der Beitragssachen, die andere die Versicherungspflicht einer Kategorie von Hausgewerbetreibenden. Ein Bundesratsverschluß über die Entwertung der Beitragssachen besteht schon jetzt. Sie ist auf Grund des § 100 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 erlassen und bestimmt, daß die Arbeitgeber berechtigt sind, die in die Quittungskarten der von ihnen beschäftigten Personen eingetragten Marken mit einem die Bezeichnung der Vorname und Versicherungsanstalt losbar lassenden, dünnen, horizontalen Strich zu durchstreichen. Diese Verschrift hat sich nicht als genügend erwiesen. Auch bei den nach den bisherigen Bestimmungen entwerteten Marken konnten genau dieselben Beitragsfälle vorkommen, wie bei den nicht entwerteten. Hauptsächlich konnten die Versicherungsanstalten infolge geschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso konnten die Marken aus der Quittungskarte eines verstorbenen verschädigt werden, als die Verschreiter einen Verlust ihrer Quittungskarte fingen, sich unter Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge eine neue aussstellen ließen und die auf der alten Karte befindlichen Marken anderweit verwerteten. Ebenso